

MWST - News

Neues Mehrwertsteuergesetz

Die Eidg. Räte haben mit der Schlussabstimmung vom 12.6.2009 das neue MWST-Gesetz gutgeheissen. Nachdem die Referendumsfrist am 1.10. 2009 ungenutzt verstrichen ist, wird das neue MWSTG per **1.1.2010** in Kraft treten.

Ziel des neuen Gesetzes ist die administrative Entlastung der Steuerpflichtigen. Dies soll mit rund 50 Einzelmassnahmen erreicht werden.

Die ebenfalls neue Verordnung zum MWSTG wird wesentlich umfangreicher sein als die alte, da sie auch die bisherigen Weisungen der ESTV ersetzt. Die definitive Fassung der neuen Verordnung ist gegen Ende 2009 zu erwarten.

Weiter wird die ESTV das gesamte Publikationskonzept überarbeiten. So sollen die Wegleitung, die Spezialbroschüren sowie alle Merkblätter aufgehoben werden. An deren Stelle werden rund 15 Informationsbroschüren treten. Mit der Publikation dieser neuen Broschüren ist nicht vor Ende 2009 zu rechnen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen MWSTG per 1.1.2010 besteht für Steuerpflichtige bzw. bisher noch nicht Steuerpflichtige möglicherweise Handlungsbedarf.

Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen:

Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch unterliegt nicht mehr explizit der Besteuerung. Er wird nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet. Folge davon ist, dass es sich beim Eigenverbrauch nicht mehr um

einen Bestandteil des massgebenden Umsatzes handelt, der für sich alleine die Steuerpflicht auslösen kann.

Gänzlich abgeschafft wurde der baugewerbliche Eigenverbrauch. Diese komplexe und schwer verständliche Thematik führte in der Vergangenheit häufig zu Fragen und Nachbelastungen.

Neu muss für ausgeführte baugewerbliche Leistungen auf **eigene Rechnung** (sog. Eigenleistungen), die der Erzielung von ausgenommenen Umsätzen oder privaten Zwecken dienen, **keine** MWST in Form von Eigenverbrauch mehr abgerechnet werden. Entsprechend berechnen solche Leistungen aber auch nicht zum Vorsteuerabzug, d.h. auf den für die Eigenleistungen verwendeten Infrastrukturen, Materialien und Aufwendungen muss die Vorsteuer entsprechend gekürzt werden.

Laufende Projekte sind bis 31.12.2009 noch periodengerecht im Eigenverbrauch abzurechnen. Im Weiteren kann die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs dazu führen, dass einfache Gesellschaften (Baugesellschaften) auf den 31.12.2009 gelöscht werden können, da kein steuerpflichtiger Eigenverbrauch mehr vorliegt. Zudem eröffnen sich mit der Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs Möglichkeiten zur Steeroptimierung.

Ort der Dienstleistung

Bei der Bestimmung des Steuerortes für Dienstleistungen gilt neu als **Auffangtatbestand** das Empfängerortsprinzip anstelle des Erbringerortsprinzips.

Subjektive Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Befreit ist, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er nicht auf die Befreiung verzichtet. Neu sind also auch Unternehmen ohne Umsatz registrierbar. Somit wird es für **Startups** möglich sein, mit Aufnahme der Tätigkeit die Vorsteuern geltend zu machen.

Bei nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen oder gemeinnützigen Institutionen liegt die Limite für die Steuerpflicht weiterhin bei CHF 150'000.

Gruppenbesteuerung

Die Gruppenbesteuerung wird flexibilisiert. Dies bedeutet unter anderem, dass die Gruppenzugehörigkeit im Gegensatz zum alten Recht viel freier bestimmt werden kann. Zudem sind der Wechsel von der Einzelbesteuerung zur Gruppenbesteuerung sowie der Rückwechsel jährlich möglich. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die praktische Abschaffung der Solidarhaftung unter den einzelnen Gruppengesellschaften. Aus diesem Grund sollte der Kauf einer Unternehmung aus einer Mehrwertsteuergruppe, wenn möglich, erst nach dem 31.12.2009 erfolgen.

Option für die freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen

Die Optionsmöglichkeiten wurden weiter ausgebaut. So kann neu auch bei Vermietung oder Verkauf von Büro- / Gewerberäumlichkeiten an nicht steuerpflichtige Mieter optiert werden. Eine wesentliche Erleichterung stellt die neu eingeführte **formlose Option** dar. Musste früher immer ein bewilligtes Gesuch vorliegen, reicht als Option neu der blosse Ausweis der Mehrwertsteuer auf der Rechnung. Diese Vereinfachung birgt jedoch auch die Gefahr, dass mit der einfachen Umstellung der Fakturierung eine mehrwertsteuerlich zu beachtende Nutzungsänderung ausgelöst wird.

Steuersätze

Grundsätzlich gibt es diesbezüglich keine Änderungen. Erwähnenswert ist einzig, dass die Nahrungsmittel aus Verpflegungsautomaten neu generell dem reduzierten Satz von 2,4% unterliegen.

Unabhängig vom neuen Mehrwertsteuergesetz hat der Souverän am 27.9.2009 für die Sanierung der IV ab 1.1.2011 die befristete Erhöhung des generellen Mehrwertsteuersatzes von 7.6% auf 8% beschlossen.

Geltendmachung der Vorsteuern

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit unter Vorbehalt der Art. 29 MWSTG (von der Steuer ausgenommene Leistungen) und Art. 33 MWSTG (Kürzung des Vorsteuerabzuges) ihre Vorsteuern wie bis anhin in Abzug bringen.

Die strengen Formvorschriften an die MWST-konformen Rechnungen für die Geltendmachung der Vorsteuern wurden mit dem neuen Gesetz beseitigt. Vom Steuerpflichtigen muss nur noch der Nachweis erbracht werden, dass er die Vorsteuern bezahlt hat. Dies wiederum ist aber nach wie vor am einfachsten mit einer formell korrekten Rechnung. Deshalb empfehlen wir, weiterhin auf die Einhaltung der bisherigen Formvorschriften zu achten.

Verpflegung und Getränke

Neu kann der **volle** Vorsteuerabzug vorgenommen werden (bisher bloss 50%).

Margenbesteuerung

Die Margenbesteuerung wurde abgeschafft. Neu besteht für den Handel mit gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenständen die Möglichkeit eines fiktiven Vorsteuerabzuges auf dem Einkaufspreis. Dies gilt aber nur, wenn der ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogene Gegenstand für eine/n Abnehmer/in im Inland bestimmt ist.

Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

Weiterhin kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, wenn die (Vor)-Leistungen für die Erbringung von ausgenommenen Umsätzen bestimmt sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde.

Neu besteht hingegen ein Anspruch auf Vorsteuerabzug für Ausgaben bei Erwerb, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie bei Umstrukturierungen im Sinne von Art. 19 oder 61 DBG (z.B. Umwandlungen, Zusammenschlüsse und Spaltungen).

Kürzung des Vorsteuerabzugs

Erhaltene Spenden und Dividenden führen neu **nicht** mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Subventionen und öffentliche Beiträge führen hingegen weiterhin zu Vorsteuerabzugskürzungen.

Steuerperiode

Neu besteht die Möglichkeit, auf Antrag das Geschäftsjahr als Steuerperiode zu wählen (frühestens ab 2012).

Dies kann durchaus sinnvoll sein, da dadurch die vorzunehmende Umsatzsteuerabstimmung erleichtert wird.

Saldosteuersatzmethode

Die Limiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode werden erhöht. Erzielt die steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als CHF 5 Mio. Umsatz (bisher CHF 3 Mio.) aus steuerbaren Leistungen und beträgt die Steuerzahllast max. CHF 100'000 (bisher CHF 60'000), besteht die Möglichkeit nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen.

Im Weiteren wurden die Wechselfristen verkürzt (effektiv zu Saldo / Saldo zu effektiv).

Die Bewilligungspflicht für die Saldosteuersatzmethode durch die ESTV besteht weiterhin.

Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie die Mängel spätestens mit der 2. Quartalsabrechnung des Folgejahres korrigieren. Mit dieser sogenannten **Finalisierung** müssen beispielsweise aufgrund der Umsatzsteuerabstimmung festgestellte negative Differenzen nachdeklariert werden.

Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass bei Nichtbeachtung dieser neuen Vorschrift die ESTV ein Strafverfahren eröffnen wird.

Auskunftsrecht

Neu hat die steuerpflichtige Person das Recht, auf schriftliche Anfrage zu Mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eines **konkreten** Sachverhalts innert angemessener Frist von der ESTV eine rechtsverbindliche Auskunft zu erhalten.

Feststellungsverfügung

Die steuerpflichtige Person hat neu Anspruch auf eine für die Steuererhebung verbindliche Feststellungsverfügung mit Begründung.

Recht auf Kontrolle

Mittels eines begründeten Gesuchs kann die steuerpflichtige Person zukünftig die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist von der ESTV innerhalb von zwei Jahre durchzuführen.

Übergangsbestimmungen / Wahlmöglichkeiten

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes können die Steuerpflichtigen von den vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen.

Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.

Beispiele von Wahlmöglichkeiten:

- Löschung einer Option (betreffend Steuerpflicht oder freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen)
- Wechsel der Abrechnungsmethode (von der effektiven zur Saldosteuer-satzmethode oder umgekehrt)
- Wechsel zur Gruppenbesteuerung
- Wechsel von der Gruppenbesteuerung zur normalen Besteuerung
- Änderungen in der Gruppenstruktur

Was ist zu tun (Beispiele)?

- Umstellung der EDV im Zusammenhang mit dem vollen Vorsteuerabzug für Getränke und Verpflegung.
- Bisherige Anwender der Margenbesteuerung (Garagen und Antiquitätenhändler) müssen ihr System auf den virtuellen Vorsteuerabzug umstellen.
- Bei Bauwerken für eigene Rechnung ist von Baugesellschaften / Architekten / Generalunternehmen etc. zukünftig kein Eigenverbrauch mehr abzurechnen.
- Empfänger von Spenden müssen ihre Vorsteuern nicht mehr verhältnismässig kürzen.
- Allenfalls Vornahme von Nutzungsänderungen (Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung).
- Bisher Nicht-Steuerpflichtige müssen ihre Steuerpflicht überprüfen; gegebenenfalls ist auf die Steuerbefreiung zu verzichten.
- Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldosteuer-satzmethode) überprüfen; eventuell Wechsel planen und vorbereiten.

Hinweise

Unsere Ausführungen basieren auf dem Wortlaut des neuen MWSTG. Die umfassende Verordnung zum MWSTG (welche zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht definitiv vorliegt) kann jedoch noch zu Änderungen bzw. Präzisierungen führen.

Eine Liste mit sämtlichen Änderungen sowie weitere Informationen finden sich auf der Webpage der ESTV.

(<http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>).